Die Kriegsgeſetze
des bürgerlichen Rechts für Laien und Juriſten

Bearbeitet von

Juſtizrat Ernſt Licht
Rechtsanwalt in Cöln

Berlin Stuttgart Leipzig
Verlag von W. Kohlhammer
1914

Vorwort.

Der Weltkrieg bringt auf dem wirtſchaftlichen Gebiete gewaltige Umwälzungen mit ſich. Auf die privatrechtlichen Verhältniſſe räumt das deutſche Geſetz dem Krieg nur einen geringen Einfluß ein. In Deutſchland gilt trotz aller Gefahren und Nöten des Krieges mit zahlreichen Feinden nach wie vor der Grundſatz: Recht muß Recht bleiben. Nur in Ermangelung allgemeiner Vorſchriften tritt die Sondergeſetzgebung ein. Schon gleich nach der gegen uns heraufbeſchworenen Kriegserklärung iſt auch die juriſtiſche Mobilmachung durch Erlaß insbeſondere des Reichsgeſetzes vom 4. Auguſt 1914 zum Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Perſonen ſowie durch die gleichzeitig oder unmittelbar darauf erfolgte Bekanntmachung einer Reihe von Bundesratsverordnungen vor ſich gegangen. Von tief einſchneidender Bedeutung ſind die Vorſchriften über Hemmung der Verjährung und der Ausſchlußfriſten, über Unter-

brechung und Ausſetzung des Verfahrens, gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfriſten, Beſchränkung der Zwangsvollſtreckung und der Konkurseröffnung gegen Kriegsteilnehmer. Ich habe es mir daher zur Aufgabe geſtellt und verſucht, kurz und überſichtlich darzuſtellen, wie ſich die Rechtslage unter Berückſichtigung dieſer durch die Kriegslage notwendig gewordenen außerordentlichen Geſetze geſtaltet.

Möge die hiermit der Öffentlichkeit übergebene kleine Schrift dem Laien willkommen und dem praktiſchen Juriſten bei der Anwendung der neuen geſetzlichen Vorſchriften von Nutzen ſein.

Cöln am Erinnerungstag von Sedan,
den 2. September 1914.

Licht.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Prozeßrechtliche Vorschriften.

1. Hemmung der Verjährungs- und Ausschlußfristen 1
2. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens . 3
3. Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen . . 6
4. Verlängerung der Fristen im Wechsel- und Scheckverkehr 12
5. Neuerungen im Zwangsvollstreckungsverfahren . 17
6. Veränderungen im Konkursverfahren 22

II. Verträge.

Im Allgemeinen.

1. Kaufvertrag 27
2. Mietvertrag 30
3. Dienstvertrag 31
4. Versicherungsvertrag 33

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit 34

IV. Anhang.

1. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. Aug. 1914 37
2. Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914 39
3. Bekanntmachung, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckverkehrs. Vom 6. August 1914 46

Seite

4. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914 46
5. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. Aug. 1914 48
6. Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914 . . 49
7. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914 . . . 51
8. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914 52
9. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914 53
10. Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw. Vom 8. August 1914 . . . 56
11. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914 . 57
12. Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914 58
13. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914 59
14. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Frist des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914 60
15. Allerhöchster Gnadenerlaß. Vom 4. August 1914 61
16. Allerhöchster Erlaß über Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung usw. Verurteilten vom 1. September 1914 63

I. Prozeßrechtliche Vorſchriften.

1. Hemmung der Verjährungs- und Ausſchlußfriſten.

Die Verjährungsfriſt läuft auch während des Kriegszuſtandes. Durch das Reichsgeſetz vom 4. Auguſt 1914 iſt aber während des Krieges die Verjährung von Anſprüchen gehemmt, wenn der Schuldner oder Gläubiger Kriegsteilnehmer iſt oder wenn der Schuldner oder Gläubiger nicht prozeßfähig und ſein geſetzlicher Vertreter (Vater, Mutter), Kriegsteilnehmer iſt.

Zu den Kriegsteilnehmern gehören alle Perſonen, die irgendwie zur mobilen oder gegen den Feind verwendeten Land- und Seemacht gehören und eingezogen ſind, einerlei ob zum Dienſt mit oder ohne Waffen; ferner Perſonen der freiwilligen Krankenpflege, wenn dieſe mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Zuſtimmung der zuſtändigen Stelle bei einem mobilen Truppenteile geleiſtet wird; auch diejenigen Perſonen, welche aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs ſich im Ausland aufhalten, namentlich auch die für die Zivilverwaltung des in deutſchem Beſitz befindlichen Teiles des Königreichs Belgien ernannten Beamten. Endlich fallen unter die Kriegsteilnehmer diejenigen Perſonen, welche als Kriegsgefangene oder Geiſel ſich in der Gewalt des Feindes befinden, ſowie

auch diejenigen Deutſchen, welche aus dem Auslande ihre Heimat nicht mehr haben erreichen können oder auf der Reiſe nach ihrer deutſchen Heimat begriffen, im Ausland feſtgehalten werden.

Auf juriſtiſche Perſonen findet das Geſetz vom 14. Auguſt 1914 keine Anwendung. Auch die Einberufung des alleinigen Geſchäftsführers einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung oder des Vorſtandes einer Aktiengeſellſchaft iſt ſomit ohne jeden Einfluß.

Auf die offenen Handelsgeſellſchaften wird das Geſetz nur dann anwendbar ſein, wenn alle zur Vertretung berechtigte Geſellſchafter in Wahrnehmung ihrer Rechte infolge des Krieges behindert ſind.

Die Hemmung der Verjährung beginnt mit der Verkündung des Geſetzes vom 4. Auguſt 1914, wenn bereits zu dieſem Zeitpunkte das maßgebende Verhältnis begründet iſt, im andern Falle erſt mit dem Zeitpunkt, in welchem dieſes Verhältnis eintritt. Ebenſo hört die Hemmung mit der Beendigung des maßgebenden Verhältniſſes, ſpäteſtens aber mit der Beendigung des Kriegszuſtandes auf. Von dieſem Zeitpunkte ab läuft die von der Hemmung begonnene Verjährung weiter.

Der Zeitpunkt, in welchem der Kriegszuſtand als

beendet anzuſehen iſt, wird durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt.

Die Ausſchlußfriſten ſind den Verjährungsfriſten gleichgeſtellt und gelten für ſie die gleichen Grundſätze, welche für die Hemmung der Verjährung maßgebend ſind. Friſten, welche hier in Betracht kommen, ſind z. B. die Anfechtungsfriſt wegen argliſtiger Täuſchung oder widerrechtlicher Drohung, die ſechsmonatige Friſt für die Erhebung der Eheſcheidungsklage, die Ausſchlagungsfriſt bei der Eröffnung einer Erbſchaft.

2. Unterbrechung und Ausſetzung des Verfahrens.

Die Tätigkeit der Gerichte iſt nicht unterbrochen; ſie geht voran wie in Friedenszeiten. Die Anhängigmachung eines Prozeſſes vor den ordentlichen Gerichten, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten für oder gegen eine zum Kriegsdienſt einberufene Perſon iſt zuläſſig und wirkſam. Jedoch tritt mit dem Augenblick des Anhängigwerdens für die Dauer des Kriegszuſtandes die Unterbrechung ein, wenn der Kriegsteilnehmer nicht durch einen geſetzlichen Vertreter oder durch eine andere Perſon (Rechtsanwalt oder ſonſtigen Bevollmächtigten) vertreten iſt. Die Unterbrechung tritt auch dann ein, wenn Kläger oder Beklagter eine nicht prozeßfähige Perſon, alſo minder-

jährig oder entmündigt und ihr geſetzlicher Vertreter Kriegsteilnehmer iſt. In dieſem letzteren Falle kann aber, wenn die nicht prozeßfähige Perſon Beklagter iſt, und wenn mit der Unterbrechung Gefahr für den Kläger oder den Beklagten verbunden iſt, das Prozeßgericht auf Antrag des Klägers oder des Beklagten der nicht prozeßfähigen Perſon einen Vertreter beſtellen, und dieſer Vertreter muß den Prozeß dann durchführen, er kann Ausſetzung nicht beantragen.

Wenn nach Vorſtehendem eine Unterbrechung des Verfahrens eintreten ſoll, iſt es von Wichtigkeit, daß Angehörige oder Bekannte des Kriegsteilnehmers dem Gericht rechtzeitig, alſo vor oder in dem Verhandlungstermine mitteilen und glaubhaft machen, daß die Partei Kriegsteilnehmer iſt. Denn das Gericht kann die Kriegsteilnehmer nicht kennen. Weil die allgemeine Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre beginnt und bis zum vollendeten 45. Lebensjahre dauert, ſo ſpricht die Vermutung dafür, daß jede bei Gericht nicht erſchienene Partei als Kriegsteilnehmer anzuſehen iſt und machen deshalb die Gerichte von der zuläſſigen Anordnung der Ausſetzung des Verfahrens den ausgedehnteſten Gebrauch. Bei dem Widerſpruch des erſchienenen Antragſtellers auf Ausſetzung des Verfahrens verlangt das Gericht von der erſchienenen Partei vielfach den Nachweis oder wenigſtens die Glaubhaftmachung, daß die nicht er-

ſchienene Partei Nichtkriegsteilnehmer iſt. Dieſer Nachweis kann aber von der zur Verhandlung bereiten Partei kaum erbracht werden. Denn die Behörden, wie Einwohnermeldeämter, Polizei- und Bürgermeiſterämter, ſowie Gemeindebehörden befinden ſich namentlich in größeren Städten, ſelbſt nicht immer in der Lage, eine richtige Auskunft darüber zu geben, ob der Angefragte Kriegsteilnehmer iſt, halten ſich aber auch vielfach zur Erteilung einer derartigen Auskunft für nicht verpflichtet. Angebrachter wäre es daher, derjenigen Partei, welche ſich auf die Kriegsteilnehmerſchaft beruft, aufzugeben, die Richtigkeit ihrer Angabe glaubhaft zu machen. Denn der an dem Kriege teilnehmenden Partei oder deren Angehörigen iſt es ein Leichtes, durch Vorlage des Geſtellungsbefehls oder einer Beſcheinigung der Militärbehörde dieſe Glaubhaftmachung zu erbringen, während die Gegenpartei meiſtens nur mit Schwierigkeiten und Koſten eine derartige Auskunft ſich verſchaffen kann.

Hat der Kriegsteilnehmer, der ſelbſt Kläger oder Beklagter iſt, einen Prozeßvertreter, geſetzlichen oder andern Vertreter, dann geht das Verfahren zunächſt weiter; der Prozeßvertreter des Kriegsteilnehmers kann aber die Ausſetzung des Verfahrens beantragen und muß das Gericht dieſem Antrage ſtattgeben.

Vertreter im Sinne des Geſetzes iſt vor allem der geſetzliche Vertreter einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehenden Perſon. Dann auch der Prokuriſt, nicht aber auch der Handlungsbevollmächtigte. Inwieweit ein Generalbevollmächtigter zur Vertretung im Prozeſſe befugt iſt, iſt nach dem Inhalte der Vollmacht zu entſcheiden.

In dem Geſetze vom 4. Auguſt 1914 ſind nur die ordentlichen Gerichte, die Kaufmanns- und Gewerbegerichte erwähnt. Zu den ordentlichen Gerichten gehören aber auch die in den Konſulargerichtsbezirken und in den Schutzgebieten beſtellten Gerichte, weil ihnen vom Reiche die Ausübung der Gerichtsbarkeit für ihre Bezirke übertragen iſt.

3. Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfriſten.

Der Kriegszuſtand allein gewährt keinen Zahlungsaufſchub und iſt für das Deutſche Reich von dem Erlaß eines allgemeinen Moratoriums Abſtand genommen worden. Dagegen wurden eine Anzahl von beſonderen Maßnahmen getroffen, die beſonderen Verhältniſſen Rechnung tragen ſollen. Der Bundesrat hat auf Grund des Geſetzes über ſeine Ermächtigung zu wirtſchaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung von Friſten des Wechſel- und Scheckverkehrs im Falle kriegeriſcher Ereigniſſe vom

4. Auguſt 1914 durch Verordnung vom 7. Auguſt 1914 die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfriſten eingeführt.

Bei Geldforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entſtanden ſind und über die noch nicht durch Urteil rechtskräftig entſchieden iſt, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfriſt von längſtens drei Monaten in dem Urteil beſtimmen. Auch Ratenzahlungen für die genannte Friſt können im Urteil bewilligt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß die letzte Rate längſtens nach drei Monaten fällig wird, alſo z. B. dahin, daß ein Drittel nach einem Monat, ein Drittel nach zwei Monaten, der Reſt nach drei Monaten zu zahlen iſt. Der Zinſenlauf bleibt unberührt; es werden nur die Folgen des Verzuges aufgehoben. Der Antrag iſt zuläſſig bis zum Schluſſe der Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht.

Zu den Geldforderungen gehören auch Anſprüche auf wiederkehrende Leiſtungen, wie Miet- und Hypothekenzinſen, die ſich auf Verträge gründen, deren Abſchluß vor dem 31. Juli 1914 erfolgt iſt.

Das Gericht hat zu prüfen, ob eine Zahlungsfriſt nach den Verhältniſſen des Schuldners und nach denen des Gläubigers angebracht iſt. Da die Beſtimmung ganz allgemein, alſo nicht nur für Kriegs-

teilnehmer gilt, ſo kommen bei der Beurteilung der Lage des Schuldners nicht nur Ereigniſſe in Betracht, die mit dem Kriege in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehen. So werden z. B. einem Beamten, weil derſelbe während der Kriegszeit in der Regel das Gehalt weiter bezieht, Zahlungsfriſten nicht zu bewilligen ſein, wenn weder er ſelbſt noch ſeine Familienmitglieder durch den Krieg betroffen werden.

Andererſeits darf die Friſt dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Zu berückſichtigen iſt dabei, ob der Gläubiger nicht ſelbſt durch die Stundung außerſtande geſetzt wird, ſeine Verbindlichkeiten zu genügen. Die Behauptungen, die den Antrag begründen, ſind deshalb glaubhaft zu machen.

Das Gericht kann eine vom Beklagten zu leiſtende Sicherheit, alſo Hinterlegung von Geld, Wertpapieren oder anderen Sachen, Verpfändung von Sachen, Hypothekenbeſtellung, Beſtellung von Bürgen u. dgl. anordnen.

In dem Urteil iſt über den Antrag auf Friſtbewilligung zu entſcheiden. Die Rechtsmittel bezüglich dieſer Entſcheidung ſind die für das betreffende Urteil an ſich gegebenen.

Der Schuldner kann auch bei dieſen Geldforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entſtanden ſind

und über die noch nicht rechtskräftig entſchieden iſt, falls er die Forderung an ſich anerkennt, den Gläubiger lediglich zur Verhandlung über die Bewilligung einer ſolchen Zahlungsfriſt von Amts wegen vor das Gericht laden laſſen, und zwar ohne Rückſicht auf den Wert des Streitgegenſtandes, alſo auch bei Forderungen über 600 Mark vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hat. Der Gerichtsſtand iſt aber kein ausſchließlicher und unterliegt alſo der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Vereinbarung. Erſcheint der Gläubiger nicht, ſo kann der Schuldner kein Verſäumnisurteil, ſondern nur einen neuen Termin beantragen. Anerkenntnisurteil kann ergehen, auch wenn der Antrag auf Friſtbewilligung abgelehnt wird.

Die Gerichtskoſten — nicht die Anwaltskoſten — eines ſolchen Urteils fallen bei Forderungen unter 100 Mark ganz weg und ſind bei Forderungen über 100 Mark auf die Hälfte ermäßigt.

Dieſe Vorſchriften gelten nur für inländiſche Gläubiger.

Mit Rückſicht auf die für einen großen Teil des Auslandes angeordneten Moratorien hat der Bundesrat am nämlichen 7. Auguſt 1914 eine weitere Verordnung erlaſſen, nach der vom Auslande aus vermögensrechtliche Anſprüche, die vor

dem 31. Juli 1914 entſtanden ſind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländiſchen Gerichten nicht geltend gemacht werden können (ſogenanntes Gegenmoratorium). Bereits anhängige Prozeße über ſolche Anſprüche werden bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen. Dieſe Vorſchrift gilt auch für Deutſche, die im Ausland wohnen, ohne Rückſicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Ausgenommen ſind aber ſolche Anſprüche, die im Betriebe einer inländiſchen Niederlaſſung entſtanden ſind; ſolche Anſprüche können wie Anſprüche inländiſcher Gläubiger geltend gemacht werden.

Unbeſchadet dieſer Befugnis, Zahlungsfriſten zu bewilligen, kann nach einer weiteren Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Auguſt 1914 das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die beſonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entſtandenen Geldforderung nach Geſetz oder Vertrag eingetreten ſind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinſes, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung der Zinſen uſw.), als nicht eingetreten gelten. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbeſondere erſt nach Ablauf einer höchſtens auf drei Monate zu bemeſſenden Friſt, eintreten.

Unzuläſſig ſind aber die Anordnungen, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Wenn alſo z. B. auf Zahlung des am 1. Auguſt fällig geweſenen Mietzinſes von 100 Mark und Räumung geklagt wird, ſo wird, wenn der Beklagte eine Zahlungsfriſt beantragt, das Urteil etwa dahin zu erlaſſen ſein: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger binnen zwei Monaten von heute an gerechnet 100 Mark nebſt 4% Zinſen vom 1. Auguſt 1914 zu zahlen und, falls Beklagter die Zahlung nicht bis zum 1. Oktober 1914 leiſtet, die Wohnung zu räumen."

Wird aber auf Zahlung des bereits am 1. Juli 1914 fällig geweſenen Mietzinſes und auf Räumung wegen Nichtzahlung dieſes Mietzinſes geklagt, ſo kann zwar wegen des Mietzinſes eine Zahlungsfriſt beſtimmt, nicht aber wegen des Räumungsanſpruches angeordnet werden, daß die Verpflichtung des Beklagten zur Räumung der Wohnung wegen Nichtzahlung des Mietzinſes nicht eingetreten ſei. Ebenſo kann, wenn z. B. auf Zahlung des Hypothekenkapitals geklagt iſt, weil die am 1. Juli 1914 fällig geweſenen Zinſen nicht gezahlt worden ſind, zwar eine Zahlungsfriſt beſtimmt werden, nicht aber auch eine Anordnung, daß die beſonderen Rechtsfolgen als nicht eingetreten gelten.

Die Verordnung iſt namentlich auch für Abzahlungsgeſchäfte von Bedeutung.

Hat der Gläubiger für ſeine Forderung einen vollſtreckbaren Titel, ſo kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beſeitigen, durch Einwendung gegen die Zuläſſigkeit der Vollſtreckungsklauſel geltend machen. Dieſe Beſtimmung findet aber keine Anwendung, wenn das Gericht bereits den Eintritt der Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung ausgeſprochen hat. Zuläſſig iſt der Antrag auch dann, wenn zwar ein Antrag auf Nichteintritt der Folgen geſtellt, aber von dem Prozeßgericht abgelehnt worden iſt. Auch hier kann der Schuldner unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dieſen laden und ſowohl den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfriſt wie den Antrag auf Ausſprechung des Nichteintrittes der Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung ſtellen. Zuſtändig iſt hier dasjenige Gericht, deſſen Gerichtsſchreiber die Vollſtreckungsklauſel erteilt hat.

Gegen den Beſchluß gibt es das Rechtsmittel der ſofortigen Beſchwerde.

4. Verlängerung der Friſten im Wechſel- und Scheckverkehr.

Im Wechſel- und Scheckverkehr ſind die Friſten für Handlungen, die zur Ausübung und Erhaltung

des Anſpruchs aus dem Wechſel oder Scheck erforderlich ſind, insbeſondere alſo die Friſten für Präſentation und Proteſt beim Wechſel, die Vorlegungsfriſt beim Scheck, die Friſt zur Benachrichtigung des Vormannes bei Wechſel und Scheck, erheblich verlängert. Die Friſten betragen jetzt während des Kriegszuſtandes ſtets 30 Tage, einerlei, ob es ſich um einen Kriegsteilnehmer handelt oder nicht. Die Poſt wartet bei den Poſtaufträgen dieſe verlängerte Friſt ab, wenn nicht auf die Rückſeite des Poſtauftrages ausdrücklich der Vermerk geſetzt iſt: „Sofort zum Proteſt ohne Rückſicht auf die verlängerte Proteſtfriſt.“ Die Verlängernng der Friſt gilt aber nur dann, wenn die bisherige kürzere Friſt nicht am 31. Juli 1914 ſchon ablief.

Iſt infolge kriegeriſcher Ereigniſſe durch höhere Gewalt, z. B. Belagerung, feindliche Beſatzung von Landesteilen, Unterbindungen des geregelten Poſtverkehrs die Vornahme wechſelrechtlicher Handlungen auch innerhalb der verlängerten Friſt von 30 Tagen nicht möglich, dann tritt eine weitere Friſtverlängerung bis zum Ablauf von 6 Tagen nach Wegfall des Hinderniſſes ein; wenn aber dieſe 6 Tage trotz ſofortiger Vornahme der Handlung nach Wegfall des Hinderniſſes nicht ausreichen, dann tritt eine noch weitere Verlängerung bis zur Erledigung der Handlung ein, ſofern ſie ohne Zögern vorgenommen und durchgeführt wird.

Der Übergang von einem als höhere Gewalt anzuſehenden Zuſtande zu geregelten Verhältniſſen wird ſich nicht immer mit einer ſolchen Klarheit vollziehen, daß über den Tag des Überganges Meinungsverſchiedenheiten und Zweifel ausgeſchloſſen ſind. Mit Rückſicht hierauf hatte das Geſetz dem Gläubiger die eben erwähnte Friſt von mindeſtens 6 Tagen nach Beſeitigung des Hinderniſſes offen gelaſſen. Um Streitigkeiten über die Gültigkeit des Proteſtes möglichſt zu vermeiden, hat der Bundesrat — einer aus Kreiſen des Handels gegebenen Anregung entſprechend — nunmehr durch eine neue Verordnung vom 29. Auguſt 1914 dieſe Friſt *noch verlängert* und ſie auf zwei Wochen von Wegfall des Hinderniſſes an ausgedehnt und für die vom Kriege am meiſten in Mitleidenſchaft gezogenen deutſchen Grenzgebiete, nämlich für Elſaß-Lothringen, Oſtpreußen und einen Teil von Weſtpreußen die Friſten noch um weitere 30 Tage verlängert. Die Verlängerung bezieht ſich auf alle Wechſel, die in den genannten Bezirken zahlbar ſind. Von der Provinz Weſtpreußen ſind folgende Kreiſe berückſichtigt worden: Marienburg, Elbing (Stadt und Land), Löbau, Kulm, Briefen, Strasburg, Thorn (Stadt und Land).

Eine weitere Vorſchrift dieſer neueſten Verordnung des Bundesrates betrifft die *Notifikationsfriſten*. Nach Art. 45 der Wechſelordnung hat,

wenn wegen der Nichtzahlung eines Wechſels Proteſt erhoben worden iſt, der Inhaber des proteſtierten Wechſels die Pflicht, ſeinen Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen Dieſer hat die Nachricht binnen einer entſprechenden Friſt an ſeinen Vormann weiterzugeben und ſo fort. Mit Bezug hierauf hat der Bundesrat in der neuen Verordnung ausdrücklich vorgeſehen, daß die Notifikationsfriſten nicht etwa auch ihrerſeits um 30 Tage oder 60 Tage verlängert werden. Die Notifikation muß alſo, nachdem der Proteſt innerhalb der um 30 oder 60 Tage verlängerten Friſt erhoben worden iſt, binnen zwei Tagen nach der Proteſterhebung erfolgen, es ſei denn, daß ihre Vornahme im einzelnen Fall durch höhere Gewalt verhindert iſt.

Die Fälligkeit aller Wechſel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgeſtellt worden ſind und die am 31. Juni noch nicht verfallen waren, iſt um drei Monate hinausgeſchoben worden. Dieſe Maßregel iſt im Ausgleich großer Unbilligkeiten im Verhältnis zum Auslande erforderlich geweſen; es wird dadurch vermieden, daß die am Auslandshandel beteiligten inländiſchen Firmen durch Proteſterhebungen und Wechſelklagen auf Grund ausländ-

diſcher Wechſel geſchädigt werden, während ſie umgekehrt im Auslande nicht proteſtieren laſſen können. Übrigens haben die deutſchen Großbanken und Bankhäuſer es im vaterländiſchen Intereſſe bereits abgelehnt, ihnen aus dem Ausland (auch dem befreundeten oder neutralen) zugehende Wechſel auf Deutſchland einſchließlich eigener Akzepte zu diskontieren oder zum Einzug zu übernehmen, ſofern ſie Giro aus einem mit Deutſchland im Kriegszuſtand befindlichen Land tragen, weil die engliſchen und franzöſiſchen Banken grundſätzlich die Diskontierung und die Einziehung von Wechſeln auf England und Frankreich ebenfalls ablehnen, ſofern ſie ein deutſches Giro tragen, auch dann, wenn ſolche Wechſel von deutſchen Firmen in das neutrale Ausland giriert waren. Das Vorgehen der deutſchen Banken iſt eine berechtigte Abwehr der Maßnahmen unſerer Feinde.

Um die in den beteiligten Kreiſen aufgetauchten Zweifel darüber zu beſeitigen, wie es mit der Verzinſung der im Auslande vor dem 31. Juli 1914 ausgeſtellten und im Inlande zahlbaren Wechſel, deren Fälligkeiten um drei Monate hinausgeſchoben werden, zu halten ſei, hat der Bundesrat ausdrücklich beſtimmt, daß ſich bei dieſen Wechſeln die Wechſelſumme um 6 % jährlicher Zinſen für drei Monate erhöht, mit andern Worten, daß der Wechſel

von dem urſprünglichen Fälligkeitstage an zu verzinſen iſt. Die Vorſchrift gilt ſowohl gegenüber den Akzeptanten wie auch gegenüber den Regreßpflichtigen. Nach dem Bankgeſetz darf die Reichsbank nur ſolche Wechſel diskontieren und zur Deckung von Noten verwenden, die abgeſehen von andern Erforderniſſen, eine Verfallzeit von höchſtens drei Monaten haben. Das gleiche gilt auch für Privatnotenbanken. Um klar zu ſtellen, daß die Diskontierung der durch die Verordnung prolongierten Wechſel durch die Reichsbank uſw. zuläſſig bleibt, hat der Bundesrat auch hierüber eine Beſtimmung erlaſſen.

Schließlich iſt darauf hinzuweiſen, daß die im vorhergehenden Abſchnitt 3 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfriſten aufgeführten Vorſchriften auch für den geſamten Wechſelverkehr gelten.

5. Neuerungen im Zwangsvollſtreckungsverfahren.

Die Vornahme der Zwangsvollſtreckung, z. B. aus einem vor Ausbruch des Krieges oder während des Krieges erlangten vollſtreckbaren Urteil oder aus einer ſonſtigen vollſtreckbaren Urkunde iſt an ſich zuläſſig. Insbeſondere ſind die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, die Anordnung der Zwangsverſteigerung und Zwangsver-

waltung eines Grundſtücks, die Zwangsvollſtreckung in Geld und in Forderungen unter den geſetzlich vorgeſchriebenen Beſchränkungen zuläſſig. Das Vollſtreckungsgericht kann aber, wenn das Gericht dem Schuldner noch keine Zahlungsfriſt, im Urteil (ſiehe unter 3) bewilligt hatte, die Vollſtreckung in das Vermögen des Schuldners auf deſſen *Antrag* für die Dauer von längſtens drei Monaten einſtellen. Auch hier muß das Gericht aber, wie bei der Zahlungsfriſt prüfen, ob der Antrag nach den Verhältniſſen des Schuldners und *nach denen des Gläubigers* gerechtfertigt iſt. Auch hier kann ferner die Einſtellung der Vollſtreckung nur für einen Teil der Forderung bewilligt und dem Schuldner Sicherheitsleiſtung auferlegt werden. Dieſe Vorſchrift gilt alſo *allgemein* für alle Schuldner, iſt alſo nicht allein auf Kriegsteilnehmer beſchränkt.

Dagegen iſt die *Verſteigerung* ſowohl beweglicher körperlicher Sachen als auch von Grundſtücken und anderen Gegenſtänden des unbeweglichen Vermögens *„gegen Kriegsteilnehmer“* und gewiſſe Angehörigen derſelben *unzuläſſig*. Wer gepfändete bewegliche körperliche Sachen verſteigern läßt, macht ſich ſchadenerſatzpflichtig, wenn er weiß oder wiſſen muß, daß der Schuldner zu den Kriegsteilnehmern gehört.

Die bloße Mobiliarpfändung an ſich iſt alſo zuläſſig, ſofern nicht nach den Beſtimmungen unter 3

Einſtellung der ganzen Vollſtreckung erwirkt iſt. Die Verſteigerung iſt aber grundſätzlich verboten und bedarf es einer Anordnung des Gerichts über die Unzuläſſigkeit der Verſteigerung nicht. Denn nach der amtlichen Begründung zu dem Geſetz vom 4. Auguſt 1914 wird erfahrungsgemäß bei dieſen Verſteigerungen ein dem wahren Wert entſprechender Erlös ſelten erzielt; dem Schuldner erwächſt daher durch die Verſteigerung unter Umſtänden ein erheblicher Schaden, den er bei Ausſetzung der Verſteigerung bis zu ſeiner Rückkehr noch abwenden kann. Das Gericht kann aber nach ſeinem Ermeſſen bei Sachen, die verbrauchbar ſind, insbeſondere alſo bei Waren eines Geſchäfts, oder die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgeſetzt ſind, oder die nur mit unverhältnißmäßig hohen Koſten aufbewahrt werden können, die Verſteigerung dieſer Sachen und die Hinterlegung des Erlöſes oder die Auszahlung des Erlöſes an den Gläubiger anordnen. In ſolchen Fällen würde die Hinausſchiebung des Verſteigerungstermins durchaus nicht immer dem Intereſſe des Schuldners entſprechen.

Iſt Geld beim Schuldner gepfändet, dann kann es auch ohne Anordnung des Gerichts an den Gläubiger abgeführt werden.

Ebenſo iſt das Verfahren bis zur Verſteigerung, alſo die Beſchlagnahme, ſowie auch die Zwangs-

verwaltung von Grundſtücken und Gegenſtänden des unbeweglichen Vermögens der Kriegsteilnehmer zuläſſig, wenn nicht nach den unter 3 aufgeführten Beſtimmungen Einſtellung erwirkt iſt. Ausgeſchloſſen iſt aber die Verſteigerung derſelben, da durch die Verſteigerung dem Eigentümer häufig die Grundlage ſeiner wirtſchaftlichen Exiſtenz entzogen werden würde.

Das Verbot der Verſteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen gegen Kriegsteilnehmer gilt entſprechend auch dann, wenn die zu verſteigernden Sachen der Ehefrau des Kriegsteilnehmers gehören und durch die Zwangsvollſtreckung die güterrechtlichen Rechte des Ehemannes berührt werden. Wird alſo auf Grund eines Urteils, durch das die Frau zur Zahlung, der Mann zur Duldung der Zwangsvollſtreckung verurteilt iſt, die Zwangsverſteigerung eines der Frau gehörenden Grundſtücks angeordnet, ſo iſt, wenn der Mann Kriegsteilnehmer iſt, die Verſteigerung des Grundſtücks unzuläſſig.

Das Verbot der Verſteigerung findet ferner entſprechende Anwendung, wenn die zu verſteigernden Sachen den Kindern des Kriegsteilnehmers gehören. Wenn auch dem Vater nicht das Recht zuſteht, auf Grund der elterlichen Nutznießung der Zwangsvollſtreckung in das Kindesvermögen zu widerſprechen, auch der Ehemann auf Grund des ehelichen Güterſtandes in der Regel keine Einwendungen gegen die

Zwangsvollſtreckung in das Geſamtgut erheben kann, ſo erſchien es der Geſetzgebung doch nicht angängig, während der Abweſenheit des zum Kriegsdienſt einberufenen Ehemannes oder Vaters der Zwangsvollſtreckung in das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder freien Lauf zu laſſen. Denn wenn auch dem Vater oder Ehemann Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollſtreckung in das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder in der Regel nicht zuſtehen, ſo iſt doch zu berückſichtigen, daß es ihm, wenn der Kriegsdienſt ihn nicht von der Heimat fern hielte, es häufig gelingen würde, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Mittel zu beſchaffen oder die Zwangsverſteigerung auf andere Weiſe abzuwenden.

Keine Fürſorge hat das Geſetz vom 4. Auguſt 1914, wie dieſes bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1870 in dem im allgemeinen zum Anhalt genommenen Geſetz vom 21. Juli 1870 für die Dauer des damaligen Kriegeszuſtandes geſchehen iſt, getroffen für diejenigen Fälle, in denen ein Kriegsteilnehmer an dem Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht oder, wie dem Vermieter ein Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe zuſteht. Das Gericht wird in ſolchen Fällen von der Befugnis, einen Geſchäftsführer ohne Auftrag einſtweilen zuzulaſſen, Gebrauch machen.

6. Veränderungen im Konkursverfahren.

Die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers ist nur auf dessen eigenen Antrag während des Kriegszustandes zulässig. Ist das Konkursverfahren gegen einen Kriegsteilnehmer schon eröffnet, so *kann* auf *dessen* Antrag das Konkursgericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

In der Vorschrift, daß auf Antrag eines Gläubigers das Konkursverfahren nicht eröffnet werden kann, liegt ebenso wie in der Bestimmung über die Nichtfortsetzung eines anhängigen Konkursverfahrens ein tief einschneidender Eingriff in die Rechte der Gläubiger und eine erhebliche Beschränkung deren Anfechtungsrechte, die unter Umständen große Nachteile für die Gläubiger zur Folge haben wird. Aber andererseits ist die Gesetzgebung von der Erwägung ausgegangen, daß der Konkurs in die Rechtslage des Schuldners bei weitem tiefer eingreift als die Zwangsvollstreckung und daß das Konkursverfahren mit unbilligen Härten für den Gemeinschuldner verknüpft sein kann, wenn er infolge der Einberufung zum mobilen Heere verhindert ist, seine Rechte wahrzunehmen.

Bei Zahlungsunfähigkeit, die *infolge des Krieges*, sei es bei einem Kriegsteilnehmer oder Nichtkriegsteilnehmer entstanden ist, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem Kriege, auch seinen wirt-

ſchaftlichen Wirkungen ſteht, kann der Schuldner zur Vermeidung des Konkursverfahrens bei dem Konkursgericht die Anordnung einer Geſchäftsaufſicht beantragen. Der Bundesrat iſt bei Erlaß ſeiner Verfügung vom 8. Auguſt 1914 davon ausgegangen, daß eine Liquidation im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem ſolide Geſchäftsleute vorübergehend in Zahlungsſchwierigkeiten geraten können, mit großen Verluſten durchführbar ſein und eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Mit dem Antrag iſt ein Verzeichnis der Gläubiger mit Angabe ihrer Adreſſen, eine Vermögensüberſicht mit Angabe der einzelnen Aktiva und Paſſiva und, falls der Schuldner Kaufmann iſt, die letzte Bilanz einzureichen. Weil der Zweck zunächſt nur die Benachrichtigung der Gläubiger iſt, ſo bedarf es einer näheren Bezeichnung der einzelnen Forderungen nach Grund und Höhe nicht. Dem Antrag wird vom Gericht ſtattgegeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Ausſicht ſteht. Das Gericht beſtellt dann eine oder mehrere Perſonen zur Beaufſichtigung und Unterſtützung der Geſchäftsführung des Schuldners, die insbeſondere dafür zu ſorgen haben, daß das Vermögen den Gläubigern erhalten bleibt. Die vorhandenen Mittel werden nach näherer Beſtimmung durch die Aufſichtsperſonen zur Fortführung des Geſchäfts und zu einer beſcheidenen

Lebensführung des Schuldners und im übrigen zur Befriedigung der Gläubiger verwandt. Die Stellung dieſer Aufſichtsperſonen entſpricht ungefähr derjenigen des Gläubigerausſchuſſes im Konkurſe, nur mit dem Unterſchiede, daß die Aufſichtsperſonen in Ermangelung einer dem Konkursverwalter entſprechenden Perſönlichkeit nach Innen einen Teil der Geſchäftsführung haben, die Führung des Geſchäftes des Schuldners einem Dritten übertragen können und die dem Schuldner für ſeinen und ſeiner Familie beſcheidenen Lebensunterhalt notwendigen Mittel, ſowie die Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger vorbehaltlich der Entſcheidung des Gerichts zu beſtimmen haben.

Arreſte und Zwangsvollſtreckungen ſowie die Konkurseröffnung ſollen ausgeſchloſſen ſein. Anderſeits iſt dem Schuldner unterſagt, ohne Zuſtimmung der Aufſichtsperſonen unentgeltliche Verfügungen, ſowie Verfügungen über Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken vorzunehmen, Anſprüche zu befriedigen oder ſicher zu ſtellen, oder andere, als ſolche Verbindlichkeiten einzugehen, die zur Fortführung des Geſchäfts oder zu einer beſcheidenen Lebensführung erforderlich ſind. Handelt der Schuldner dieſem Verbot zuwider, ſo kann das Gericht das Verfahren aufheben und damit dem Schuldner den Schutz gegen die Konkurseröffnung entziehen. Eine verbotswidrig erfolgte Leiſtung iſt zwar an ſich wirkſam, jedoch unbeſchadet

etwaiger Anfechtbarkeit auf Grund des Anfechtungsgeſetzes oder der Konkursordnung.

Öffentliche Bekanntmachungen über die Anordnung der Aufſicht erfolgen nicht, ſo daß der Kaufmann eine Kreditſchädigung kaum zu befürchten hat.

Dieſe Einrichtung ermöglicht es, den reellen Geſchäftsmann vor der Vernichtung ſeiner wirtſchaftlichen Exiſtenz zu bewahren, ohne daß anderſeits die Gläubiger, denen ja die vorhandenen Befriedigungsmittel erhalten bleiben, in Schaden kommen.

Hypothekengläubiger werden von dem Verfahren nicht betroffen; ſie können daher die Zwangsverſteigerung betreiben, auch wenn ihr Schuldner unter Geſchäftsaufſicht geſtellt iſt. Doch bleibt dem Schuldner unbenommen, beim Vollſtreckungsgericht, wie unter 3, zu beantragen, daß die Zwangsvollſtreckung auf die Dauer von längſtens drei Monaten eingeſtellt werde.

Auch Lohnforderungen, ſowie Abgabenforderungen der öffentlichen Kaſſen werden von dem Verfahren nicht betroffen und dürfen zugunſten dieſer von dem Verfahren ausgenommenen Gläubiger Arreſte und Zwangsvollſtreckungen in das Vermögen des Schuldners ſtattfinden.

Die Geſchäftsführer, Vorſtände und Liquidatoren von Aktiengeſellſchaften, Kommanditgeſellſchaften auf Aktien, die Geſellſchaften mit unbeſchränkter Haftung

und eingetragene Genoſſenſchaften ſind nach dem geltenden Recht unter Anrechnung von Schadenserſatzverpflichtungen und Strafe verpflichtet, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Geſellſchaft oder Genoſſenſchaft ſofort die Eröffnung des Konkurſes zu beantragen. Da dieſe unbedingte Verpflichtung bei einer durch die gegenwärtigen kriegeriſchen Ereigniſſe vorübergehenden Zahlungsſchwierigkeit zu unnötiger Beunruhigung und zu der Gefahr von Verluſten führen könnte, iſt dieſe geſetzliche Verpflichtung bis auf weiteres aufgehoben worden.

Da die Konkursverwalter vielfach ins Feld einberufen und dadurch an der Ausübung ihres Amtes verhindert ſind, ſo iſt das Konkursgericht befugt, bei ſolcher Verhinderung zum Zwecke der Vertretung neben dem bisherigen einen andern Konkursverwalter zu beſtellen. Iſt ein Gläubigerausſchuß wegen Einziehung der Mehrzahl ſeiner Mitglieder zum Heere nicht mehr beſchlußfähig, ſo kann die Gläubigerverſammlung durch Zuwahl neuer Mitglieder die Beſchlußfähigkeit wieder herſtellen. Das Konkursgericht iſt in der Lage, zu dieſem Zwecke die Gläubigerverſammlung unter Anſetzung eines möglichſt nahen Termines zu berufen. Der preußiſche Juſtizminiſter hat die Amtsgerichte auf ihre Befugnis, den Fortgang der ſchwebenden Konkursverfahren auch während des Krieges in dieſen Beziehungen zu fördern,

hingewieſen und iſt anzunehmen, daß auch die Juſtizminiſter der übrigen deutſchen Staaten dieſem Beiſpiele folgen werden.

II. Verträge.

Im allgemeinen.

Verträge jeder Art bleiben voll gültig. Der Krieg gilt nicht als höhere Gewalt, durch die der Schuldner berechtigt würde, die Erfüllungen ſeiner Verpflichtungen zu verweigern. Nur wenn infolge des Krieges die Leiſtung unmöglich gemacht wird, dann wird der Schuldner von der Erfüllung des Vertrages befreit. Auf einzelne wichtigere Verträge, auf welche der Krieg unter Umſtänden von Einfluß iſt, ſoll hier kurz eingegangen werden.

1. Kaufvertrag.

Die Kaufverträge werden im allgemeinen von dem Kriege nicht berührt und bleiben beſtehen. Für die Zahlung des Kaufpreiſes gelten aber zunächſt die bezüglich der Zahlungsfriſten unter I 3 angegebenen Vorſchriften. Infolge des Krieges können aber Umſtände eintreten, welche die Leiſtung unmöglich machen. Iſt z. B. vor der Kriegserklärung, etwa im Juli 1914 ein Kaufvertrag über bewegliche oder unbewegliche Sachen abgeſchloſſen

worden, mit der Beſtimmung, daß der Beſitz- und Genußantritt am 1. Oktober 1914 eintreten und an dieſem Tage der Kaufpreis ganz oder teilweiſe gezahlt werden ſoll, der Käufer iſt aber zwiſchenzeitlich Kriegsteilnehmer geworden, ſo wird dem letzteren nicht zugemutet werden können, den Vertrag einzuhalten, da durch die inzwiſchen erfolgte Kriegsteilnehmerſchaft die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Käufers unmöglich geworden iſt. Stirbt der Käufer vor dem 1. Oktober 1914 den Heldentod, ſo wird der Vertrag von deſſen Erben und Rechtsnachfolgern nicht eingehalten zu werden brauchen. Dieſes wird erſt recht nicht der Fall ſein, wenn es ſich um den Kauf eines Hausgrundſtückes handelt, mit welchem das Recht des Schankwirtſchaftsbetriebes verbunden iſt, die Übertragung der Erlaubnis zum Fortbetrieb des Gewerbes auf den neuen Erwerber zwar nachgeſucht, aber noch nicht erteilt war. Denn da außer der Beſchaffenheit des Lokals auch die perſönliche Befähigung des Konzeſſionsſuchers zu prüfen iſt, ſo iſt durch den Tod des Konzeſſionsſuchers die Leiſtung für die Erben zu einer unmöglichen geworden.

Am meiſten betroffen werden die Lieferungsverträge. Handelt es ſich um einen Gattungskauf, ſo entſchuldigt der Krieg nicht, weil ſich der Verkäufer die Gattungsware regelmäßig anderweitig be-

ſchaffen kann und muß. In dieſem Falle kommt der Lieferant trotz den in ſeinen Betrieb tief einſchneidenden Verhältniſſen, wie Sperrung von Häfen, Zerſtörung von Fabriken u. dgl. in Verzug, wenn nicht ein entgegenſtehender Parteiwillen anzunehmen iſt. Der Verkäufer, der die engliſchen Stoffe oder den engliſchen Stahl, ſelbſt wenn dieſe Waren in England hergeſtellt ſein ſollten, nicht mehr zu liefern in der Lage iſt, kann ſich nicht damit frei machen, daß er ſie jetzt wegen des Krieges nicht mehr bekommt. Dagegen entſchuldigt der Krieg bei dem Verkauf einer beſtimmten Sache, alſo z. B. bei dem Verkauf von Erzeugniſſen einer beſtimmten Fabrik. Wenn der Verkäufer ſich vor dem Kriegsausbruch verpflichtet hat, franzöſiſche Schokolade von Menier nach Deutſchland oder Kölniſches Waſſer (Eau de Cologne) Nr. 4711 in Feindesland zu liefern, ſo kann er ſich darauf berufen, daß ihm die Lieferung unmöglich ſei. Von einem Teurungszuſchlage darf aber die Lieferung niemals abhängig gemacht werden. Erklärt der Verkäufer daß er nur noch zu erhöhten Preiſen verkaufen wolle, ſo zeigt er damit, daß er liefern kann, daß die Lieferung ihm alſo nicht unmöglich iſt. Er kann deshalb auch zur Erfüllung des einmal geſchloſſenen Lieferungsvertrages zu den alten Preiſen im Rechtswege angehalten werden.

Die Nichteinhaltung einer ausbedungenen Lieferungsfriſt wird der Ankäufer ſich gefallen laſſen müſſen und iſt der Verkäufer von allem befreit, wenn er die Ware noch vor dem Ausbruch des Krieges zur Verſendung gebracht hat. Denn durch die Inanſpruchnahme der Eiſenbahn für Militärtransporte wird nach den Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches die Lieferungsfriſt herausgeſchoben und kann ſogar die Beförderung von Gütern verweigert werden.

2. Mietvertrag.

Im allgemeinen beeinflußt der Kriegszuſtand das Mietverhältnis nicht. Rechte und Pflichten des Vermieters wie des Mieters bleiben dieſelben und muß der Mieter die Miete weiter zahlen, unbeſchadet ſeines Anſpruches auf Ausſtand nach den Beſtimmungen über Zahlungsfriſten unter I 3. Insbeſondere gibt der Krieg nicht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Einquartierung deutſcher Soldaten hat nach dem Kriegsleiſtungsgeſetz auch der Mieter zu dulden und kann dieſe Kriegslaſt nicht auf den Vermieter abwälzen. Wird ihm die Wohnung durch feindliches Militär entzogen, ſo liegt eine Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs vor, die zeitweiſe Befreiung von der Entrichtung des Mietzinſes oder ein Kündigungsrecht bietet. Im übrigen ſind die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften maß-

gebend, wonach, wenn im Mietvertrage nichts anderes beſtimmt iſt, die Erben des im Kampf fallenden Mieters, ebenſo wie Militärperſonen im Falle ihrer Verſetzung nach einem andern Ort zum zunächſt zuläſſigen Termin mit der geſetzlichen Friſt kündigen können.

3. Dienſtvertrag.

Wird der Angeſtellte einberufen, ſo wird das Dienſtverhältnis, weil die Erfüllung desſelben unmöglich wird, ſofort aufgelöſt, und zwar ohne Entſchädigungspflicht, auch dann, wenn der Angeſtellte freiwillig eintritt. Kehrt der Angeſtellte ſchon bald aus irgend einem Grunde, vielleicht wegen Untauglichkeit zurück, ſo kann er nicht den Wiedereintritt verlangen und braucht der Prinzipal das Gehalt oder Lohn auch nicht für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfriſt zu zahlen, wenn man den Tag des Austritts infolge der Einberufung als Kündigung anſehen wollte.

Reiſende können während der Dauer des Krieges in der Regel ihren Dienſt nicht ausüben. Eine Entſchädigung, z. B. für entgangenen Gewinn können ſie nicht verlangen. Der feſt angeſtellte Reiſende behält ſeinen Anſpruch auf Gehalt in unverkürzter Höhe; er iſt dagegen zu Dienſtleiſtungen verpflichtet, die ihm billigerweiſe zugemutet werden können.

Verſicherungsbeiträge ſind während der Kriegszeit für die Eingezogenen nicht zu leiſten. Das Kriegsleiſtungsgeſetz und das Geſetz vom 4. Auguſt 1914 über die Unterſtützung der Soldatenangehörigen haben Fürſorge getroffen; auch werden nach der Beſtimmung der Reichsverſicherungsordnung Kriegszeiten als Beitragswochen ohne Zahlung von Beiträgen angerechnet.

Wird der Prinzipal zum Kriegsdienſt herangezogen, ſo iſt das ohne Einfluß auf das Dienſtverhältnis, wenn das Geſchäft fortgeſetzt wird und ein Stellvertreter des Prinzipals vorhanden iſt oder ausdrücklich beſtellt wird. Einfache Vollmacht genügt, Prokuraerteilung iſt nicht erforderlich. Iſt die Ehefrau nicht Mitinhaberin des Geſchäftes, ſo bedarf ſie auch nur einer einfachen Vollmacht. Wird durch die Einberufung des Prinzipals die Fortſetzung des Geſchäfts unmöglich, ſo liegt ein wichtiger Grund vor, das Dienſtverhältnis ohne Kündigung zu löſen. Als wichtiger Grund dürfen aber Erſchwerungen und geringere Verdienſtmöglichkeit bei Weiterführung des Geſchäftes nicht angeſehen werden. Nach Schluß des Geſchäfts darf von dem Angeſtellten eine Weiterzahlung des Gehaltes nicht verlangt werden, weil das gegen Treu und Glauben verſtoßen würde.

Wird der Prinzipal bald nach Kriegsausbruch als

Kriegsteilnehmer entlaſſen und kehrt zurück, um den Geſchäftsbetrieb wieder aufzunehmen, ſo kann der Angeſtellte nicht die Wiederauflebung des erloſchenen Dienſtvertrages verlangen.

4. Verſicherungsvertrag.

Bei Lebensverſicherung gilt nach § 84 des Reichsgeſetzes über den Verſicherungsvertrag der Kriegsdienſt nur dann als Gefahrerhöhung, wenn dieſes ausdrücklich vereinbart iſt. Die Bedingungen der deutſchen Verſicherungsgeſellſchaften über die Tragung des Kriegsriſikos ſind ſehr verſchieden. Bei den Geſellſchaften beſteht aber überall das Beſtreben, ihren Verſicherten nach Möglichkeit zu helfen. Man gewährt Stundung und Kredit, wo immer es möglich und angebracht iſt. Natürlich kann die Prämienzahlung nicht erlaſſen oder allgemein über die geſetzlichen Friſten hinaus geſtundet werden. Das würde ſelbſt die größten und feſtgegründeten Geſellſchaften an die Grenze ihrer Leiſtungsfähigkeit bringen. Es liegt daher im eigenen Intereſſe des Verſicherten, um ſich und den Seinigen den Nutzen der Verſicherung zu erhalten, ſeinen Prämienverpflichtungen nachzukommen, ſo lange er dazu irgend imſtande iſt.

Bei Feuerverſicherungen beſteht die Haftung der Geſellſchaften auch während des Kriegs-

zuſtandes in vollem Umfange fort. Nur ſind nach § 84 des vorerwähnten Reichsgeſetzes ſolche Schäden von der Verſicherung ausgeſchloſſen, die durch Maßregeln verurſacht werden, welche während des Kriegszuſtandes von einem militäriſchen Befehlshaber angeordnet ſind. Da aber das deutſche Land nunmehr vom Feind geſäubert iſt, hat dieſe Ausnahmebeſtimmung keine praktiſche Bedeutung mehr. Selbſtverſtändlich ſteht auch hier der Verbindlichkeit der Geſellſchaften, den Verſicherungsſchutz mit der oben erwähnten Einſchränkung zu gewähren, die Verpflichtung des Verſicherungsnehmers gegenüber, ſeine Prämie zu zahlen Die von den Verſicherungsgeſellſchaften zu tragende Brandgefahr iſt bei den Verhältniſſen, wie ſie ein Kriegszuſtand mit ſich bringt, ſicher nicht geringer, als wie in gewöhnlichen Zeiten; ſie iſt eher größer, beſonders weil die Feuerwehren durch Einberufungen größtenteils geſchwächt ſind. Es liegt daher im eigenen Intereſſe der Verſicherungsnehmer, durch fortlaufende Zahlung der Prämien die Verſicherung aufrecht zu erhalten.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In Betracht kommen das Militär- und Marinetestament. Durch das Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai

1874 ſind Erleichterungen geſchaffen für die Kriegszeit und die Zeit eines Belagerungszuſtandes, in welcher die Truppen ihren Standort verlaſſen haben. Begünſtigt werden alle zum aktiven Heere gehörigen, alle bei dem kriegführenden Heere befindlichen Perſonen, die unter dem Militärſtrafgeſetzbuche ſtehen, ſowie eigene und fremde Kriegsgefangene und Geiſeln. Weiterhin ſind privilegiert die zur Beſatzung eines in Dienſt geſtellten Schiffes der Kaiſerlichen Marine gehörenden Perſonen, ſo lange das Schiff ſich außerhalb eines deutſchen Hafens befindet; ebenſo diejenigen, welche ſich als Kriegsgefangene oder Geiſel in der Gewalt des Feindes befinden, ſowie endlich ſonſtige an Bord genommene Perſonen. Das Reichsmilitärgeſetz ſtellt drei Formen des Teſtaments auf:

1. das eigenhändig geſchriebene und unterſchriebene Teſtament. Angabe von Ort und Datum ſind dabei nicht nötig.

2. Unterzeichnung einer von einem Andern geſchriebenen Erklärung in Gegenwart von zwei Zeugen oder eines Offiziers oder eines Auditeurs.

3. Mündliche Erklärung des letzten Willens in Gegenwart von zwei Zeugen vor einem Offizier oder einem Auditeur. Dieſer nimmt ein Protokoll auf, verlieſt es und unterſchreibt es mit den Zeugen.

Als Zeugen ſind, entgegen den ſonſt geltenden Vorſchriften, auch minderjährige Soldaten zuläſſig.

Dieſe privilegierten Militär- und Marineteſtamente ſind freilich nicht dauernd gültig.

Für alle Soldaten im Felde iſt auch von Wichtigkeit die Zuſtändigkeit der Kriegsgerichtsräte für alle nach dem Geſetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſonſt den Amtsgerichten zuſtehenden Verrichtungen, alſo namentlich für Beurkundungen und Beglaubigungen.

Anhang.

Als Anhang werden die hauptſächlich in Betracht kommenden Reichsgeſetze vom 4. Auguſt 1914 ſowie die daraufhin erlaſſenen Bekanntmachungen des Bundesrates, inſoweit dieſe in der Schrift erwähnt ſind, nach der Reihenfolge ihrer Erlaſſe im Texte wiedergegeben.

Die am Schluſſe abgedruckten beiden Gnadenerlaſſe vom 4. Auguſt und 1. September 1914 werden namentlich für die Strafrechtspraktiker eine nützliche Zugabe ſein.

1. Geſetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Friſten des Wechſel- und Scheckrechts im Falle kriegeriſcher Ereigniſſe. Vom 4. Aug. 1914.

(RGBl. 1914 S. 327.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wird in Veranlaſſung kriegeriſcher Ereigniſſe die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, ſo verlängern ſich die für die Vornahme der Handlung vorgeſchriebenen Friſten um ſo viel als er-

forderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;
2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

§ 2.

Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Diese Vorschrift findet auf die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

§ 3.

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 4.

Dieſes Geſetz tritt mit ſeiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt, in dem das Geſetz außer Kraft tritt, wird durch Kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrats beſtimmt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Auguſt 1914.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

2. Geſetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Perſonen. Vom 4. Auguſt 1914.

(RGBl. S. 328.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für den gegenwärtigen Kriegszuſtand gelten die in den §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorſchriften.

§ 2.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig ſind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienſtverhältniſſes, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land-

oder Seemacht oder zu der Beſatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Feſtung gehört;

2. wenn eine Partei dienſtlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs ſich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geiſel ſich in der Gewalt des Feindes befindet.

Die vorſtehende Beſtimmung findet auch Anwendung auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche bei den auf Grund des Gewerbegerichtsgeſetzes (Reichs-Geſetzbl. 1901 S. 353) zur Entſcheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gerichten und den auf Grund des Geſetzes vom 6. Juli 1904 (Reichs-Geſetzbl. S. 266) errichteten Kaufmannsgerichten anhängig ſind oder anhängig werden.

§ 3.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein:

1. wenn die im § 2 bezeichnete Partei einen perſönlichen Sicherheitsarreſt erwirkt hat, inſoweit es ſich um die Entſcheidung handelt, ob der Arreſt aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ſei;
2. wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten iſt oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht auf Antrag des Vertreters die Ausſetzung des Verfahrens anzuordnen.

§ 4.

Die Unterbrechung oder Ausſetzung des Verfahrens hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszuſtandes;
2. vor dieſem Zeitpunkt mit der Aufnahme des Verfahrens durch die im § 2 bezeichnete Partei (Zivilprozeßordnung § 250).

Erfolgt die Aufnahme durch die Partei nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses, so kann die Partei zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden. Erscheint sie in dem Termine nicht und wird der Ablauf der für die Aufnahme festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so ist auf Antrag die Beendigung des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

   Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund

des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zuſtehen.

§ 6.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der im § 2 bezeichneten Perſonen iſt nur auf deren Antrag zuläſſig.

Iſt das Konkursverfahren über das Vermögen einer ſolchen Perſon eröffnet, ſo kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinſchuldners die Ausſetzung des Verfahrens anordnen.

Die Ausſetzung hört auf:

1. mit der Beendigung des Kriegszuſtandes;
2. vor dieſem Zeitpunkt mit einem die Fortſetzung des Verfahrens anordnenden Beſchluſſe des Gerichts. Der Beſchluß erfolgt auf den Antrag des Gemeinſchuldners oder nach Anhörung desſelben auf den Antrag des Verwalters oder eines Konkursgläubigers. Die Fortſetzung des Verfahrens iſt anzuordnen, wenn ſie vom Gemeinſchuldner oder nach Ablauf der im § 4 Abſ. 2 feſtgeſetzten Friſt vom Verwalter oder von einem Konkursgläubiger beantragt wird.

Der die Ausſetzung und der die Fortſetzung des Verfahrens anordnende Beſchluß ſowie der Grund der Anordnung ſind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7.

Die Eröffnung und die Fortſetzung eines Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahrens ſowie die Anordnung und die Fortſetzung einer Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenſtänden des unbeweglichen Vermögens wird, unbeſchadet der Vorſchriften in den §§ 5, 6, durch die Beteiligung der im § 2 bezeichneten Perſon als Gläubiger oder anderweit

Berechtigte nicht berührt. Es gelten jedoch hierbei folgende Beſtimmungen:

1. Iſt gegen dieſe Perſonen ein Verſäumnis- oder ein Ausſchlußurteil ergangen oder ſind ſie infolge ihrer Abweſenheit ſonſtwie als ſäumig behandelt oder mit ihren Rechten ausgeſchloſſen worden, ſo können ſie binnen ſechs Monaten nach Beendigung des Kriegszuſtandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältniſſes, ſoweit es in dem Verfahren noch möglich iſt, die verſäumten Handlungen nachholen und ihre Anſprüche geltend machen oder, ſoweit dies nicht mehr möglich iſt, von demjenigen, zu deſſen Gunſten die Rechtsänderung eingetreten iſt, die Herausgabe des erlangten Vorteils nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

   Iſt ein Recht von einer der im § 2 bezeichneten Perſonen angemeldet oder iſt anzunehmen, daß ein ſolches ihr zuſteht, ſo wird ihr dasſelbe in der betreffenden Entſcheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

2. Ergibt ſich bei einer vorzunehmenden Verteilung, daß eine ſolche Perſon eine bei der Verteilung zu berückſichtigende Forderung angemeldet hat oder daß eine derartige Forderung ihr mutmaßlich zuſteht, ſo muß bei der Verteilung ſo verfahren werden, als wenn die Forderung und das für ſie in Anſpruch genommene oder anſcheinend begründete Vorrecht endgültig feſtgeſtellt wäre. Die auf die Forderung fallenden Beträge ſind zu hinterlegen.

3. Ergibt ſich bei der Zwangsverſteigerung eines Gegenſtandes des unbeweglichen Vermögens nach Beendigung der Verſteigerung, daß eine der im

§ 2 bezeichneten Personen wegen einer Forderung, für welche die Zwangsversteigerung betrieben wird oder der Gegenstand der Zwangsversteigerung dinglich haftet oder die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewährt oder wegen einer Grundschuld oder einer Rentenschuld durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann der Zuschlag versagt und ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung genügendes Gebot erfolgen werde.

4. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht zugunsten derjenigen Personen, welche einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter haben.

§ 8.

Die Verjährung ist gehemmt zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

Das gleiche gilt von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen sowie von den Fristen, auf welche die Vorschriften des § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechende Anwendung finden.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in den §§ 5, 6 enthaltenen Vorschriften, finden entsprechende Anwendung auf diejenigen natürlichen Personen, welche durch eine in § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

Soll eine ſolche Perſon verklagt oder ſoll der Rechtsſtreit gegen ſie fortgeſetzt werden, ſo kann ihr der Vorſitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden iſt, auf Antrag einen beſonderen Vertreter beſtellen. Iſt der Rechtsſtreit bei der Beſtellung des beſonderen Vertreters bereits anhängig, ſo endet mit der Beſtellung desſelben die Unterbrechung des Verfahrens. Der beſondere Vertreter iſt zu dem Antrag auf Ausſetzung des Verfahrens nicht befugt.

§ 10.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes über die Unterbrechung und die Ausſetzung des Verfahrens finden, ſofern nicht das Landesrecht etwas anderes beſtimmt, auch auf die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche bei den im § 14 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zugelaſſenen beſonderen Gerichten anhängig ſind oder anhängig werden. Die Landesregierungen ſind befugt, ergänzende und abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu erlaſſen.

§ 11.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszuſtand als beendet anzuſehen iſt, wird durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt.

§ 12.

Dieſes Geſetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Auguſt 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

3. Bekanntmachung, betreffend Verlängerung des Wechsel- und Scheckverkehrs. Vom 6. August 1914.

(RGBl. S. 357.)

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) hat der Bundesrat die folgenden Anordnungen getroffen:

§ 1.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

4. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

(RGBl. S. 359.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321)

wird die Poſtordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechſelproteſtfriſt, wie folgt, geändert.

1. Im § 18 „Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen uſw." erhält der letzte Satz des Abſ. VI folgende Faſſung:

> Wünſcht der Auftraggeber, daß die Weiterſendung an eine zur Aufnahme des Wechſelproteſtes befugte Perſon geſchieht, ſo genügt der Vermerk „Sofort zum Proteſt ohne Rückſicht auf die verlängerte Proteſtfriſt" auf der Rückſeite des Poſtauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer ſolchen Perſon bedarf.

Im Abſ. XVIII wird dementſprechend der Vermerk „Sofort zum Proteſt" erſetzt durch den Vermerk „Sofort zum Proteſt ohne Rückſicht auf die verlängerte Proteſtfriſt."

2. Im § 18a „Poſtproteſt" erhält der 2. Satz des zweiten Abſ. unter V folgende Faſſung:

> Erfolgt die Einlöſung auch bis zu dieſem Zeitpunkte nicht, ſo wird der Wechſel mit dem Poſtauftrag am zweiunddreißigſten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechſels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorſtehende Änderungen treten ſofort in Kraft.

Berlin, den 6. Auguſt 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

5. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914.

(RGBl. S. 391.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter v nachzutragen:

> Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

6. Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.

(RGBl. S. 359.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Der Zinsenlauf wird durch die Bestimmung der Zahlungsfrist nicht berührt.

§ 2.

Der Schuldner ist befugt, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zah-

lungsfrist zu laden. In dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen. Die Vorschriften des § 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3.

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Schuldner. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Ist eine Zahlungsfrist bereits nach den §§ 1, 2 bestimmt worden, so findet § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4.

Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben; übersteigt der Streitgegenstand nicht einhundert Mark, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Das gleiche gilt, wenn ein Anerkenntnisurteil nach § 2 ergeht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

7. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.

(RGBl. S. 360.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sowie juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen. Er kann aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Angehörige und juristische Personen eines ausländischen Staates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz für anwendbar erklären.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Betriebe der von den dort bezeichneten physischen oder juristischen Personen im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen entstanden sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, aus Gründen der Vergeltung die Vorschriften auf Ansprüche der im Abs. 1 bezeichneten [illegible] auszudehnen.

§ 3.

Die in den §§ 1, 2 vorgesehene Beschränkung in der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Einschluß der Unterbrechung des Verfahrens, gilt auch für die Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen, sofern nicht die Ansprüche vor dem 31. Juli 1914 auf sie übergegangen sind.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

8. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.

(RGBl. S. 361.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird.

Berlin, den 7. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

9. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geſchäftsaufſicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. Auguſt 1914.

(RGBl. S. 363.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (Reichs-Geſetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

§ 1.

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden iſt, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuſtändigen Gerichte die Anordnung einer Geſchäftsaufſicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adreſſen, eine Ueberſicht des Vermögensſtandes in Form einer Gegenüberſtellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Paſſiven und, ſofern er Kaufmann iſt, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag iſt ſtattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Ausſicht genommen werden kann.

Das Gericht entſcheidet über den Antrag nach freiem Ermeſſen.

§ 4.

Wird dem Antrag ſtattgegeben, ſo beſtellt das Gericht eine oder mehrere Perſonen zur Beaufſichtigung der Geſchäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geſchäftsaufſicht und die Aufſichtsperſonen mit.

§ 72, § 73 Abſ. 1, 2 und § 75 der Konkursordnung gelten entſprechend. Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht ſtatt.

§ 5.

Während der Dauer der Geſchäftsaufſicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreſte und Zwangsvollſtreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunſten der Gläubiger ſtatt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6.

Die Aufſichtsperſonen haben die Geſchäftsführung des Schuldners zu unterſtützen und zu überwachen. Zu dieſem Zwecke können ſie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbeſondere die Geſchäftsführung ganz oder teilweiſe einer anderen Perſon übertragen. Widerſpricht der Schuldner, ſo hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufſichtsperſonen gelten die §§ 81 Abſ. 2, 82, 83, 84 Abſ. 1 Satz 1 und Abſ. 2 der Konkursordnung entſprechend.

Die Aufſichtsperſonen haben gegen den Schuldner Anſpruch auf Erſtattung angemeſſener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geſchäftsführung. Die Feſtſetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

Der Schuldner iſt verpflichtet, jeder Aufſichtsperſon Einſicht in ſeine Geſchäftsbücher und ſonſtigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand ſeines Vermögens und über ſeine Geſchäfte zu geben.

Der Schuldner ſoll ohne Zuſtimmung der Aufſichtsperſonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundſtücke und Rechte an Grundſtücken

vornehmen, noch Anſprüche befriedigen oder ſicherſtellen, noch auch andere als ſolche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geſchäfts oder zu einer beſcheidenen Lebensführung des Schuldners und ſeiner Familie erforderlich ſind.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel ſind, ſoweit ſie nicht zur Fortführung des Geſchäfts und zu einer beſcheidenen Lebensführung des Schuldners und ſeiner Familie erforderlich ſind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung beſtimmen die Aufſichtsperſonen nach billigem Ermeſſen. In Streitfällen entſcheidet das Gericht.

§ 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Anſprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieſer nach der Anordnung der Geſchäftsaufſicht mit Zuſtimmung der Aufſichtsperſonen vorgenommen hat oder ohne ſolche Zuſtimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurſes ein Anſpruch auf Ausſonderung zuſteht;
3. die Gläubiger, ſoweit ſie im Falle des Konkurſes abgeſonderte Befriedigung beanſpruchen können;
4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch ſoweit ſie nach der Anordnung der Geſchäftsaufſicht fällig werden.

§ 10.

Handelt der Schuldner ſeinen Verpflichtungen zuwider oder liegen ſonſtige wichtige Gründe vor, ſo kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11.

Die Entſcheidungen des Gerichts ſind unanfechtbar.

§ 12.

Das Verfahren iſt gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorſchriften des fünften und ſechſten Abſchnitts des Gerichtskoſtengeſetzes entſprechende Anwendung. Pauſchſätze werden nicht erhoben.

§ 13.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Auguſt 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

10. Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftſetzung einzelner Vorſchriften des Handelsgeſetzbuches uſw. Vom 8. Auguſt 1914.

(RGBl. S. 365.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (Reichs-Geſetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen.

§ 1.

Die nachſtehenden Vorſchriften werden, ſoweit ſie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Geſellſchaft oder einer Genoſſenſchaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, ſowie das Verbot von Zah-

lungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;
2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

11. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.

(RGBl. S. 368.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechſelſtempels nach § 3 Abſ. 2 des Wechſelſtempelgeſetzes wird durch dieſe Hinausſchiebung der Fälligkeit nicht begründet.

§ 2.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Auguſt 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

12. Bekanntmachung, betreffend Auslandswechſel. Vom 12. Auguſt 1914.

(RGBl. S. 369.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

§ 1.

Bei Wechſeln, deren Fälligkeit durch die Verordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgeſtellter Wechſel vom 10. Auguſt 1914 (RGBl. S. 368) um drei Monate hinausgeſchoben iſt, erhöht ſich die Wechſelſumme um ſechs Prozent jährlicher Zinſen für drei Monate.

§ 2.

Für die im § 1 bezeichneten Wechſel bleibt bei Anwendung der Vorſchriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgeſetzes die durch die Verordnung vom 10. Auguſt 1914 angeordnete Hinausſchiebung der Fälligkeit außer Betracht.

§ 3.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Auguſt 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

13. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. Auguſt 1914.

(RGBl. S. 377.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig ſind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeſchadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1914 (RGBl. S. 359) Zahlungsfriſten zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die beſonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entſtandenen Geldforderung nach Geſetz oder Vertrag eingetreten ſind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinſes, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinſen uſw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbeſondere erſt nach dem fruchtloſen Ablauf einer auf höchſtens drei Monate zu bemeſſenden Friſt, eintreten.

Die Anordnungen ſind unzuläſſig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorſchriften des § 1 Abſ. 1 Satz 2, 3, Abſ. 2 Satz 2 ſowie die Vorſchriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1914 (RGBl. S. 359) gelten entſprechend.

§ 2.

Die Koſten des Prozeſſes können der obſiegenden Partei ganz- oder teilweiſe auferlegt werden, wenn ſie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obſiegt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für ſeine Forderung einen vollſtreckbaren Titel, ſo kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beſeitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zuläſſigkeit der Vollſtreckungsklauſel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden iſt.

§ 4.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 18. Auguſt 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

14. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Friſt des Wechſel- und Scheckrechts. Vom 29. Auguſt 1914.

§ 1.

An Stelle der in § 1 Abſ. 1 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maß-

nahmen usw. vom 4. August 1914 festgesetzten Frist von sechs Werktagen tritt eine Frist von zwei Wochen.

§ 2.

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli abgelaufen waren, für solche Wechsel oder Schecks, die in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, im Anschluß an die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 vorgesehene Verlängerung um weitere 30 Tage verlängert.

§ 3.

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 und im § 2 vorgesehene Fristverlängerung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

15. Allerhöchster Gnadenerlaß. Vom 4. August 1914.

(Reichsanzeiger vom 4. Aug. 1914.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. wollen angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem uns aufgedrängten Kriege

beweiſt, allen denjenigen Perſonen, welche bis zum heutigen Tage 1. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürſten (§ 94 bis 101 RStrGB.), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 RStrGB., wegen Verbrechen und Vergehen — in Beziehung auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte (§ 105 bis 109 RStrGB.), wegen Widerſtands gegen die Staatsgewalt (§ 110 bis 122 RStrGB.), wegen Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Preſſe begangenen oder in dem Geſetz über die Preſſe vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 55) oder in dem Vereinsgeſetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) unter Strafe geſtellten ſtrafbaren Handlung zu einer Geldſtrafe, zu einer Haftſtrafe, zu einer Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren einſchließlich, oder zu einer Gefängnisſtrafe bis zu zwei Jahren einſchließlich, oder 2. wegen Diebſtahls oder Unterſchlagung (§ 242 bis 248 a RStrGB., § 138 MilStrGB.), wegen Betrugs im Sinne des § 264, Ziffer 1 RStrGB., wegen ſtrafbaren Eigennutzes im Sinne der §§ 288, 289 RStrGB., wegen Entwendung im Sinne des § 370, Ziffer 5 RStrGB. oder wegen einer in dem Geſetz betreffend den Forſtdiebſtahl vom 15. April 1878, Geſetzſammlung S. 222 unter Strafe geſtellten ſtrafbaren Handlung zu einer Geldſtrafe, zu einer Haftſtrafe, zu einer Arreſtſtrafe oder zu einer Gefängnisſtrafe bis zu drei Monaten einſchließlich von unſern Gerichten rechtskräftig verurteilt worden ſind, dieſe Strafen, ſoweit ſie noch nicht vollſtreckt ſind, in Gnaden hierdurch einſchließlich der noch rückſtändigen Koſten erlaſſen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen. Iſt wegen einer und derſelben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter [illegible] Erlaß fallenden Vorſchrift auf Strafe erkannt, [illegible] dieſe Strafe

erlaſſen, wenn ſie aus dem unter dieſen Erlaß fallenden Geſetze feſtgeſetzt iſt. Iſt in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen ſtrafbaren Handlung auf Strafe erkannt, ſo iſt die wegen der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingeſetzte Strafe in voller Höhe erlaſſen. Iſt wegen derſelben Tat Geldſtrafe neben Freiheitsſtrafe erkannt, ſo iſt die Geldſtrafe nur dann erlaſſen, wenn die Freiheitsſtrafe unter dieſen Erlaß fällt. Auf die Strafen, die von einem der mit andern Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Gerichte erkannt ſind, findet dieſer Erlaß Anwendung, ſofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle uns zuſteht. Unſer Staatsminiſterium hat für die ſchleunige Bekanntmachung und Ausführung dieſes Erlaſſes Sorge zu tragen.

Berlin, im Schloß, den 4. Auguſt 1914.

16. Allerhöchſter Erlaß über Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung uſw. Verurteilten vom 1. September 1914.

(Reichsanzeiger vom 1. Sept.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen uſw.

wollen allen Perſonen, die ſich bis zum heutigen Tage der Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 RStGB.) oder der unerlaubten Auswanderung (§ 360 Ziffer 3 RStrGB.) ſchuldig gemacht haben, ſoweit uns das Begnadigungsrecht zuſteht, den Erlaß der verwirkten Geldſtrafe, Freiheitsſtrafen und Koſten in Ausſicht ſtellen, wenn ſie während des gegenwärtigen Krieges unverzüglich, jedoch ſpäteſtens innerhalb dreier Monate, vom heutigen Tage an gerechnet, im Deutſchen Reich, in einem deutſchen

Schutzgebiet oder auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine sich zum Dienst stellen und ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachweisen. Ausgeschlossen davon bleiben diejenigen, die erstens ihr 45. Lebensjahr vollendet, zweitens die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben und Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind, drittens als dienstunfähig befunden werden, sofern sie wegen ihres körperlichen Zustandes ihre derzeitige Dienstfähigkeit nicht annehmen konnten. Ich beauftrage Sie, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Großes Hauptquartier, 29. August 1914.

Anmerkung. Der Straferlaß betrifft folgende im § 140 und § 360 Ziffer 3 des RStrGB. aufgeführte Fälle:

1. Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten.
2. Offiziere oder im Offizierrang stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern.
3. Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandern.
4. (nach § 360 Ziffer 3) beurlaubte Reservisten oder Wehrmänner der Land- oder Seewehr, die ohne Erlaubnis auswandern, und Ersatzreservisten erster Klasse, die auswandern, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Alphabetiſches Sachregiſter.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abgabenforderung öffentlicher Kaſſen 25.

Abzahlungsgeſchäft 12.

Aktiengeſellſchaft, Einberufung des Vorſtandes 2.

Anerkenntnisurteil bei Zahlungsfriſtantrag 9. 50.

Anfechtungsfriſt 3.

Anfechtungsrecht im Konkurs 24.

Anhängigmachung eines Prozeſſes 3.

Anordnung des Gerichts über Nichteintritt von Rechtsfolgen 10.

Anwaltskoſten 9.

Arreſt 24.

Aufgebotsverfahren, Beteiligung von Kriegsteilnehmern 42.

Aufnahme des Verfahrens 39. 40.

Aufſichtsperſonen bei Anordnung einer Geſchäftsaufſicht 23. 24. 53; Wirkungskreis, Auslagenerſtattung, Vergütung, Geſchäftsbücherein ſicht 54.

Auslagen bei Geſchäftsaufſicht ſ. 54. 56.

Ausland, Geltendmachung von Anſprüchen, juriſtiſche Perſonen 51.

Auslandswechſel, Fälligkeit 15. 57; Proteſtierung, Diskontierung, Einziehung, Verzinſung 16; Wechſelſtempel, Zinſen 58.

Ausländer als Gläubiger, inländiſche Niederlaſſung 10. 51; deren Rechtsnachfolger 52.

Ausſchlußfriſt, Hemmung 1. 3. 44.

Ausſchlußurteil gegen Kriegsteilnehmer 43.

Ausſetzung des Verfahrens, Eintritt, Ende 3 ff. 40; der Verſteigerung 20. 21.

Auswanderung, unerlaubte 63.

B.

Beamter, deutſcher in Belgien 1; Bewilligung einer Zahlungsfriſt 8.

Begnadigung wegen Übertretungen, Vergehen, Verbrechen 62; wegen Wehrpflichtverletzung, Auswanderung 63.

Belagerung 13.

Belgien, deutſche Beamte dortſelbſt 1.
Benachrichtigung des Vormanns beim Wechſel und Scheck 15.
Bereicherung, ungerechtfertigte 43.
Beſatzung einer Feſtung 40.
Beſcheinigung der Militärbehörde 5.
Beſchlagnahme 19.
Bevollmächtigter 3, 6.
Bürgenſtellung 8.
Bürgermeiſteramt, Beſcheinigung über Kriegsteilnehmerſchaft 5.

D.

Deutſche im Ausland 10.
Dienſtvertrag, Einziehung der Angeſtellten, Reiſenden, Kündigung 31; Verſicherungsbeiträge, Einziehung des Prinzipals, Wirkung 32.

E.

Ehefrauen von Kriegsteilnehmern 20. 41.
Eheſcheidungsklage, Erhebungsfriſt 3.
Ehrenrechte, bürgerliche, Wiederverleihung 62.
Einquartierung, Laſtentragung 30.
Einſtellung der Vollſtreckung, Prüfungspflicht des Gerichts, teilweiſe E. 18 ff.
Einwohnermeldeämter 5.
Einziehung eines Angeſtellten, Wirkung 31, eines Prinzipals 32.
Entmündigter vertreten durch Kriegsteilnehmer 4.
Erbſchaft, Ausſchlagungsfriſt 3.
Erlaß von Strafen 62.

F.

Fälligkeit von Wechſeln im Ausland 15.
Feſtung, Beſatzung 40.
Feſtungsſtrafe, Erlaß 62.
Feuerverſicherung, Geltung im Krieg 33. 34.
Forderung, Anerkennung 9.
Freiheitsſtrafe, Erlaß 63.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 34.
Friſt, Hemmung 1. 44; bei Eheſcheidungsklage, Erbſchaftsausſchlagung 3; Verlängerung bei Geldforderungen 7; bei Wechſel und Schecks 12. 37. 46; bei Einwirkung höherer Gewalt 13. 14.
Friſtbewilligung, Antrag, Glaubhaftmachung der Gründe, Urteil 8; zuſtändiges Gericht 9.

G.

Gattungskauf 28.
Gebühren bei Geſchäftsaufſicht 56.
Gefängnisſtrafe, Erlaß 62.
Gegenmoratorium 10.

Geiſel als Partei 1. 40; Teſtamentserrichtung 35.
Geld, Pfändung 19; Ablieferung von gepfändetem 41.
Geldforderung, Begriff, Zahlungsfriſt 7.
Geldſtrafe, Erlaß 63.
Generalbevollmächtigter als Vertreter 6.
Genoſſenſchaft, Zahlungsunfähigkeit, Konkurseröffnung 26. 56.
Gericht, ordentliches 6. 39.
Gerichtsgebühren bei Vergleich 50.
Gerichtskoſten 9.
Gerichtsſtand bei Antrag auf Zahlungsfriſt 9.
Geſchäftsaufſicht 23. 24. 25; bei Zahlungsunfähigkeit, Antrag, Vorausſetzung, Beſtellung einer Aufſichtsperſon, Mitteilung an Gläubiger 53; keine öffentliche Bekanntmachung, Wirkung, Arreſt, Zwangsvollſtreckung, Rechte und Pflichten der Aufſichtsperſon und des Beaufſichtigten 54; Verwendung der vorhandenen Mittel, Gläubiger, welche von der Geſchäftsaufſicht nicht betroffen werden. Beendigung 55; Gebühren, Auslagen, Pauſchſätze 56.
Geſchäftsbücher bei Geſchäftsaufſicht 54.
Geſchäftsführer 2.
Geſellſchaft, Zahlungsunfähigkeit, Konkurseröffnung 56; mit beſchränkter Haftung, Einberufung des Geſchäftsführers 2.
Gewerbegericht, Tätigkeit 3. 6. 40.
Glaubhaftmachung der Nichtteilnahme am Krieg 5.
Gläubiger, ausländiſche 9.
Gläubigerausſchuß, Zuwahl 26.
Gnadenerlaß, Umfang 61 ff.
Grundſtücke, Zwangsverwaltung, Verſteigerung 20.

H.

Haftſtrafe, Erlaß 62.
Handelsgeſellſchaft, Einberufung eines Vertreters 2, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs 25. 26. 56.
Hemmung der Verjährung 2; der Ausſchlußfriſt 3.
Höhere Gewalt 13. 14. 27. 38.
Hypothekengläubiger 25.
Hypothekzinſen 7.

J.

Juriſtiſche Perſonen im Ausland, Anſprüche 2. 51.

K.

Kaſſen, Forderungen öffentlicher 25.
Kaufmannsgericht, Tätigkeit 3. 6. 40.

Kaufvertrag 27 ff.
Kinder von Kriegsteilnehmern 20.
Konkurs, Eröffnung, Ausſetzung, Fortſetzung 22. 23. 24. 42; von Handelsgeſellſchaften, eingetragener Genoſſenſchaften 25. 26.
Konkursverwalter, Beſtellung neuer 26.
Konſulargerichte 6.
Koſten, Tragung durch obſiegende Partei 60; Erlaß in Strafſachen 61.
Kriegsgefangener als Partei 1, 40; Teſtament 35.
Kriegsgerichtsrat, Zuſtändigkeit 36.
Kriegsprämie bei Verſicherungen 33 ff.
Kriegsteilnehmer, Begriff 1; Vertretung eines ſolchen 3, 5; als geſetzlicher Vertreter, Beſtellung eines Vertreters 3, 44; Mitteilung ans Gericht 4; Vermutung, Nachweis, Glaubhaftmachung 4. 5; Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung, Inhaber eines die Veräußerung hindernden Rechtes 21.
Kriegszuſtand, Beendigung 2.
Kündigung des Mietvertrags 31.
Kündigungsrecht, außerordentliches 30.

L.

Lebensverſicherung, Gültigkeit im Krieg, Prämienzahlung 33.
Leiſtung, unmögliche 27; wiederkehrende 7.
Lieferung franzöſiſcher Ware 29; Unmöglichkeit 29.
Lieferungsfriſt, Nichteinhaltung 30.
Lieferungsvertrag 28.
Liquidation 23.
Lohnforderungen 25.

M.

Marineteſtament 34.
Maßnahmen, wirtſchaftliche 37. 38.
Miete, Zahlung 7. 11. 30.
Mietvertrag, Einquartierung, Entziehung des vertragsmäßigen Gebrauchs, Mietzins, Kündigungsrecht 30. 31.
Militärteſtament 34.
Minderjährige, vertreten durch Kriegsteilnehmer 3.
Mobiliar, Pfändungszuläſſigkeit, Verſteigerung 18. 19.
Moratorium 6.

N.

Nichteintritt von Folgen 12.
Niederlaſſung inländiſche eines Ausländers 10.
Nichtzahlung, Folgen 10. 59.
Notifikationsfriſt 14. 15.

O.

Ort, Beſetzung durch Feind 38.

P.

Partei, durch Krieg verhindert 39; dienſtlich im Ausland, als Kriegsgefangener, als Geiſel 40.
Pauſchſätze bei Geſchäftsaufſicht 56.
Perſonen, durch Krieg verhindert 39; dienſtlich im Ausland, als Kriegsgefangener oder Geiſel 40.
Pfändung beweglicher körperlicher Sachen 17.
Pflegſchaft 6.
Poſtauftrag, Friſtverlängerung 13. 47.
Poſtordnung Änderung 46. 48.
Poſtprotеſtauftrag Vorzeigung 48.
Poſtverbindung, Unterbrechung 38.
Prämienzahlung 33.
Preiserhöhung 29.
Prokuriſt als Vertreter 6.
Proteſtfriſt, Verlängerung 47.
Prozeß, Koſten 60; Vertretung 6.
Prozeßbevollmächtigter, Vertretung einer Kriegspartei 40.

R.

Ratenzahlung, Bewilligung 7.
Räumung 11.
Rechtsfolgen, gerichtliche Ausſchaltung 10.
Rechtsmittel 8.
Rechtsſtreitigkeiten, Unterbrechung anhängiger 29.
Regreßrecht, Verlängerung 46.
Reiſender, auf Proviſion, feſtangeſtellte 31.

S.

Schadenerſatzpflicht bei Verſteigerung 18.
Scheck, Friſtverlängerung 12. 37. 46. 52. 61; Vorlegungsfriſt 13.
Schuldner, bei Geſchäftsaufſicht 55.
Schutzgebiete, Anwendung der Notgeſetze 38.
Schutzgebietsgerichte 6.
Sicherheitsarreſt 40.
Sicherheitsleiſtung 8. 18. 49.
Staatsangehörigkeit 10.

T.

Teſtament, Form, Geltungsdauer 34. 35.
Teuerungszuſchlag 29.
Titel, vollſtreckbarer 12.
Tod des Käufers 28.

U.

Unterbrechung des Verfahrens 3; anhängiger bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten, Eintritt 39; Nichteintritt, Ende 40.

V.

Verfahren, Unterbrechung und Ausſetzung 3. 39. 40; Aufnahme durch Partei 40. 41; Unterbrechung, Ausſetzung bei Beſtellung eines beſonderen Vertreters, bei Sondergerichten 45.

Vergeltungsmaßregeln 51.

Vergleich, Gebühren 50.

Vergütung bei Geſchäftsaufſicht 54.

Verjährung von Anſprüchen 1. Beginn und Beendigung der Hemmung 2. 44.

Verjährungsfriſten, Hemmung 1.

Verlängerung der Friſt des Wechſel- und Scheckrechts 60.

Verſäumnisurteil gegen Kriegsteilnehmer 9, 43.

Verſicherungsbeiträge, Zahlung 32.

Verſicherungsverträge 33 ff.

Verſteigerung, Verbot bei Beteiligung von Kriegsteilnehmern, deren Ehefrauen und Kindern 18, 21; Schadenserſatz 18; von gepfändetem Mobiliar, von Waren 19; von Grundſtücken 20; beweglicher, verbrauchbarer, verderblicher Sachen, Gegenſtände des unbeweglichen Vermögens 41.

Verſteigerungstermin, Anberaumung eines neuen 44.

Verteilungsverfahren, Beteiligung von Kriegsteilnehmern 42, 43.

Verträge, Geltung, Unmöglichkeit der Leiſtung 27.

Vertreter, Begriff 6; einer Kriegspartei 40; Beſtellung eines beſonderen, Unterbrechung, und Ausſetzung des Verfahrens, geſetzlicher, ein Kriegsbeteiligter 44.

Verzugsfolgen 7, 40; Aufhebung, Hinausſchiebung 59; Koſten des Prozeſſes 60.

Vollſtreckung, Einſtellung auf 3 Monate 50.

Vollſtreckungsklauſel 12; Einwendung 60.

Vollſtreckungstitel, Einwendungen 12.

W.

Waren, Verſteigerung gepfändeter 19.

Wechſel, Friſtverlängerung 12. 17. 37. 46. 52. 61; Friſtverlängerung in Elſaß-Lothringen, Oſtpreußen, Marienburg, Elbing, Löbau, Kulm, Briefen, Straßburg, Thorn, Graudenz, Culm, Stuhm, Marienwerder, Roſenberg 14. 48; Fälligkeit der Auslandswechſel 15, 57; auf Eng-

land und Frankreich 16; mit Giro unſerer Feinde 16; Diskontierung durch Reichsbank 17; Notifikationsfriſt 14. 15; Verlängerung der Proteſtfriſt 47; abermalige Vorzeigung des Poſtproteſtauftrags 48; Verzinſung von Auslandswechſeln 58.

Wechſelſtempel 58.

Wehrpflichtige, Begnadigung 63.

Wohnung, Klage auf Räumung 10, 11.

Z.

Zahlung, verſpätete, Folgen 10. 59; der Kaufſumme 27.

Zahlungsfriſt, Vorausſetzung 7. 8; gerichtliche Bewilligung 6; bei Wechſeln 17; Bewilligung, Vorausſetzung, Dauer, Umfang, Zinſen, Verhandlung über Gewährung 49; Anerkenntnisurteil 50.

Zahlungsunfähigkeit infolge des Krieges, Geſchäftsaufſicht 22. 23. 53; einer Geſellſchaft, Genoſſenſchaft 56.

Zinſen bei Zahlungsfriſt 49. bei Auslandswechſel 58.

Zinſenlauf 7.

Zuſchlag, Verſagung 44.

Zwangsverſteigerung, Zuläſſigkeit 17. 18; Beteiligung von Kriegsteilnehmern 42; Verſagung des Zuſchlags 44.

Zwangsverwaltung, Zuläſſigkeit 17. 18; von Grundſtücken 20; Beteiligung von Kriegsteilnehmern 42.

Zwangsvollſtreckung, Zuläſſigkeit 17. 18; Einſtellung 18; Beſchränkungen ins Vermögen einer Kriegspartei, gegen deren Ehefrau oder Kinder 41.

W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

In unſerem Verlage erſchien:

Kulturfragen der Gegenwart.

Beiträge zur geiſtig-ſittlichen Kenntnis unſerer Zeit.

Von Dr. Ernſt Schultze.

Preis 3 Mark.

Das ſchön gedruckte und würdig ausgeſtattete Buch verdient die weiteſte Verbreitung. In klarer Sprache weiſt der bekannte Verfaſſer auf die Schäden unſerer Zeit hin, unterzieht ſie einer objektiven Kritik und nimmt energiſch Stellung zu der Frage, wie ſie zu beſeitigen ſein möchten. Es ſind hochaktuelle Fragen, die da angeſchnitten werden, womit das Intereſſe des Leſers von der erſten bis zur letzten Seite des Buches aufs höchſte gefeſſelt wird, derart, daß man das Buch ſofort wieder leſen, die darin empfangenen Belehrungen und Anregungen mit Eifer in die nützliche Tat umſetzen und jedem Freunde wünſchen möchte, auch er möge dieſes vortreffliche Buch kennen lernen, auch er möge ſich den hohen Genuß von deſſen Lektüre verſchaffen: auch er möge aufgefordert werden, an der Löſung unſerer „Kulturfragen der Gegenwart“ mitzuhelfen. **Hamburger Logenblatt**, Oktober 1913.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.